

Länderbericht Niederlande

2002-2004

1. Verfassungsregelungen

Keine Änderungen.

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

GESETZ ÜBER DAS KONFLIKTRECHT BEI REGISTRIERTER PARTNERSCHAFT

Aller Voraussicht nach tritt in diesem Herbst das Gesetz über das Konfliktrecht bei registrierter Partnerschaft in Kraft. Dieses Gesetz enthält, in Ergänzung zum internen niederländischen Recht, Bestimmungen für registrierte Partnerschaften mit einem internationalen Aspekt. So bestimmt das Gesetz, dass auf die Bedingungen, die zwei Personen in einer internationalen Situation erfüllen müssen, um in den Niederlanden eine registrierte Partnerschaft einzugehen – zum Beispiel, wenn eine der Personen oder beide nicht die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen – niederländisches Recht Anwendung findet. Auch regelt das Gesetz die Anerkennung einer ausländischen registrierten Partnerschaft in den Niederlanden und gibt an, welches Recht Anwendung findet auf die verschiedenen Rechtsfolgen der registrierten Partnerschaft, wie zum Beispiel Partnerschaftsvermögensrecht und Rentenausgleich. Auf die Beendigung einer registrierten Partnerschaft in den Niederlanden kommt niederländisches Recht zur Anwendung. Ist die registrierte Partnerschaft im Ausland eingegangen, so können die Partner auch die Anwendung des Rechts des Staates wählen, in dem die Partnerschaft eingegangen ist. Ferner wird eine im Ausland zustande gekommene Beendigung einer registrierten Partnerschaft unter bestimmten Bedingungen in den Niederlanden anerkannt. Das Gesetz findet auf registrierte Partnerschaften Anwendung, die am Tage des In-Kraft-Tretens oder danach eingegangen sind.

Es ist so viel wie möglich Anschluss an die Regeln gesucht worden, die für internationale Ehen gelten. Das Gesetz ist in Übereinstimmung mit einem Gesetzentwurf, den der Staatsausschuss für internationales Privatrecht 1998 abgefasst hat und nach dem sich die Praxis – soweit bekannt – bis jetzt gerichtet hat.

Gleichzeitig mit dem Gesetz tritt eine Änderung des Staatsgesetzes auf die niederländische Staatsangehörigkeit in Kraft. Mit Wirkung des In-Kraft-Tretens des Gesetzes wird nicht nur eine in den Niederlanden registrierte Partnerschaft im Rahmen des Erwerbs und des Verlustes der niederländischen Staatsangehörigkeit auf gleiche Weise wie eine Ehe behandelt werden, sondern auch eine im Ausland registrierte Partnerschaft, die auf Grund des Gesetzes in den Niederlanden als registrierte Partnerschaft anerkannt wird.

Gesetz vom 6. Juli 2004 und Staatsgesetz vom 6. Juli 2004; In-Kraft-Treten an einem näher festzulegenden Datum.

GESETZENTWURF ZUR ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN VON BUCH 1 DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES IN BEZUG AUF DIE REGISTRIERTE PARTNER-

SCHAFT, DEN FAMILIENNAMEN UND DEN ERWERB DER GEMEINSAMEN ELTERLICHEN SORGE

Am 3. Dezember 2003 wurde der Gesetzentwurf zur Änderung von Bestimmungen von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf die registrierte Partnerschaft, den Familiennamen und den Erwerb der gemeinsamen elterlichen Sorge bei der Zweiten Kammer eingebracht. Der wichtigste Teil dieses Gesetzentwurfes ist die Änderung von Artikel 253o von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 253o macht es möglich, dass auch ein Elternteil einen Antrag auf Änderung der elterlichen Alleinsorge in gemeinsame Sorge über die Kinder einreichen kann. Im Augenblick muss diesem noch ein Antrag beider Elternteile zugrunde liegen.

2.2 Ehescheidung (Scheidungsfolgen)

Weniger Rechte und Pflichten

Als Reaktion auf den Bericht der Kommission Rechte und Pflichten von Ehepartnern hat der damalige Staatssekretär für Justiz in einem Schreiben an die Zweite Kammer vom 23. Dezember 1997 erklärt, dass die heutige Regelung des Ehevermögensrechts gründlich zu prüfen ist. Dazu wurde ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, das drei Teile umfasst:

1. Änderung der Titel 6 und 8 von Buch 1, Bürgerliches Gesetzbuch (Rechte und Pflichten Eheleute und registrierte Partner), (Gesetz vom 31. Mai 2001, Gesetzblatt 2001, 275);
2. Ein Gesetzentwurf, der die Aufnahme allgemeiner Regeln in Bezug auf Verrechnungsklauseln in Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches beinhaltet (Gesetz vom 14. März 2002; Gesetzblatt 2002, 152);
3. Änderung der Titel 6, 7 und 8 von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Angleichung gesetzliche Gütergemeinschaft). Der Gesetzentwurf ist der Zweiten Kammer vorgelegt worden. Der Gesetzentwurf dient zur Abschaffung des Grundsystems zur allgemeinen Gütergemeinschaft und zur Einführung eines (neuen) Systems zur beschränkten Gütergemeinschaft.

2.3 Elterliche Sorge

Keine Änderungen.

2.4 Umgangsrecht

Unter der Verantwortlichkeit des Justizministeriums sind 1998 Experimente zur Vermittlung bei Scheidung und bei Umgang gestartet worden. Das Ziel des Experiments ‚Vermittlung bei Umgang‘ bestand darin, zu untersuchen, ob eine Vermittlung bei Umgang einen positiven Effekt auf den Ausgang eines Gerichtsverfahrens zur Lösung eines Umgangskonflikts haben kann. Die Ergebnisse sind positiv und derzeit wird geprüft, inwieweit sich die Vermittlung bei Umgang strukturell einführen lässt und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen.

Umgangsbetreuung wird in vielen unterschiedlichen Arten angeboten. Der Jugendschutzrat (Raad voor de Kinderbescherming) und die Jugendämter (Bureaus Jeugdzorg) bieten mit oder ohne Hilfe Freiwilliger Formen von Umgangsbetreuung an. Darüber hinaus bieten auch einige private Einrichtungen Umgangsbetreuung an. In manchen Fällen betrifft es vor allem eine ganz praktische Betreuung wie z.B. das Abholen und Bringen von Kindern zu dem nicht mit der elterlichen Sorge betrauten Elternteil. In manchen Fällen trägt die Betreuung auch einen Vermittlungscharakter mit dem Ziel, dass der Umgang nach einiger Zeit selbständig durchgeführt wird.

Derzeit wird in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport geprüft, auf welche Weise sich ein strukturelles Angebot schaffen lässt, das in das bestehende System der Jugendfürsorge integriert ist und was an das anschließt, was im juristischen Rahmen angeboten wird.

2.5 Unterhalt

Durch das Gesetz zur Festlegung von Buch 4 und Titel 3 von Buch 7 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, zweiter Teil (weitere Änderung von Buch 4), ist Artikel 4.2A.2.6 eingeführt worden, dessen Bestimmung sich auf den Lebensunterhalt von Minderjährigen bezieht. Gemäß Artikel 4.2A.2.6 Absatz 1 (derzeit Art. 4:36, Absatz 1 BG), kann ein Kind eines Erblassers Anspruch auf eine einmalige Zahlung erheben, wenn diese erforderlich ist für:

- a. seinen Unterhalt und seine Erziehung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; und
- b. seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Gesetz vom 18. April 2002; In-Kraft-Treten: 1. Januar 2003.

GESETZENTWURF ABÄNDERUNG UNTERHALTSBEITRAG FÜR KINDER

Der Gesetzentwurf ist das Ergebnis einer interministeriellen Untersuchung in Bezug auf das System der Unterhaltsbeiträge für Kinder. Dem Untersuchungsbericht nach führt das bestehende System nach einer Ehescheidung oder Beendigung einer Beziehung häufig zu einer unverhältnismäßigen finanziellen Belastung für den mit der elterlichen Sorge betrauten Elternteil (meist die Frau). Weil allein stehende Elternteile keinen Unterhaltsbeitrag für Kinder erhalten oder fordern, nehmen sie häufiger Sozialhilfe in Anspruch als notwendig wäre bei einer gleichmäßigeren Verteilung der Lasten nach einer Scheidung.

Auf Grund der oben erwähnten Untersuchung ist darum zu prüfen, wie das System des Unterhaltsbeitrags für Kinder so geändert werden kann, dass – unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes – eine bessere finanzielle Selbständigkeit des allein stehenden Elternteils (meist der Mutter) erreicht und ein Abwälzen der Unterhaltspflichten auf die Gemeinschaftsausgaben verhindert wird.

In dem neuen System wird bei Festsetzung der Höhe des Unterhaltsbeitrags eine, in einem Durchführungsgesetz niedergelegte Pauschaltabelle gehandhabt. Auf der Grundlage dieser Tabelle können Elternteile untereinander, der Richter oder das Landesamt für die Einziehung von Unterhaltsbeiträgen (Landelijk Bureau Inning Onderhoudsbijdragen, LBIO) auf einfache Weise bestimmen, welchen Betrag ein unterhaltspflichtiger Elternteil monatlich zu zahlen hat. Dieser Betrag wird jährlich von Rechts wegen mit einem Preisindex angepasst, dessen Prozentsatz der Justizminister festlegt. Es wird vorgeschlagen, das Landesamt für die Einziehung von Unterhaltsbeiträgen mit der Festlegung des Unterhaltsbeitrags für Kinder zu beauftragen, wenn der Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige beide in den Niederlanden wohnen, es sei denn, dass ein gerichtliches Verfahren anhängig ist bezüglich einer Ehescheidung oder bezüglich einer für das Kind auszuübenden elterlichen Sorge, in welchem Fall der Richter um die Festlegung des Unterhaltsbeitrags ersucht werden kann.

Die Pauschalfestsetzung findet einmalig statt. Um in Einzelfällen einen unverhältnismäßigen Betrag korrigieren zu können, enthält das System eine Härte- und Anpassungsklausel, die eine Anpassung des Betrags ermöglicht.

Der Gesetzentwurf ist der Zweiten Kammer vorgelegt worden.

2.6 Namensrecht

Änderung des Erlasses zur Familiennamenänderung

Für Kinder, die neben der niederländischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedslandes der Europäischen Union besitzen, kann eine Änderung des Familiennamens beantragt werden in den Namen, den sie nach dem Recht des anderen Landes

haben. Auch für Kinder, die neben der niederländischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines Nichtmitgliedes der Europäischen Union besitzen, kann eine Änderung des Familiennamens beantragt werden, wenn für sie durch den Besitz von verschiedenen Familiennamen das freie Reisen und der Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigt wird.

Die Änderung stützt sich auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Oktober 2003. In einem Rechtsstreit mit Belgien urteilte der Gerichtshof, dass die Bestimmungen über das Diskriminierungsverbot auf Grund der Staatsangehörigkeit und der Staatsbürgerschaft in der Union mit sich bringen, dass wenn Kinder neben der Staatsangehörigkeit des EU-Mitgliedslandes, in dem sie sich aufhalten, die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedslandes besitzen, es möglich sein muss, ihren Familiennamen in den abweichenden Namen ändern zu lassen, den sie nach dem Recht des anderen Mitgliedslandes haben würden.

Die Namensysteme in Ländern wie Spanien und Portugal weichen in erheblichem Maße von dem System in den Niederlanden ab. Wird ein Kind in den Niederlanden geboren und es hat sowohl die niederländische als auch die spanische Staatsangehörigkeit, dann wird der Name nach niederländischem Recht festgelegt. Es bekommt dann den Namen des Vaters, es sei denn, dass (für das erste Kind) der Name der Mutter gewählt worden ist. Dasselbe Kind würde nach spanischem Recht einen Doppelnamen bekommen, bestehend aus dem ersten Teil des Namens des Vaters und dem ersten Teil des Namens der Mutter. Die vorgeschlagene Bestimmung beinhaltet die Möglichkeit, den in den Niederlanden vergebenen Namen in einen Namen nach spanischem Recht umändern zu lassen.

Erllass vom 25. Mai 2004; In-Kraft-Treten: 9. Juni 2004.

2.7 Abstammung, Adoption

Erbliche Folgen gemeinsamer elterlicher Sorge und gemeinsamer Vormundschaft über ein Kind

In einem Schreiben vom 22. Dezember 2003 reagiert der Justizminister auf einen Antrag, in dem die Regierung aufgefordert wird, zu untersuchen, inwieweit nach billigem Ermessen die abstammungsrechtliche Gleichberechtigung von Kindern gefördert werden kann, die in einer Ehe oder in einer Beziehung von zwei Frauen geboren werden. Er gab die Zusage, zu prüfen, ob die testamentarische Praxis nach dem neuen Erbrecht (zum 1. Januar 2003 eingeführt) Anlass für eine erbrechtliche Gleichberechtigung gibt. Hierzu müssten jedoch erst einige Erfahrungen mit dem neuen Erbrecht gesammelt werden. Aller Voraussicht nach wird man sich drei Jahre nach In-Kraft-Treten des neuen Erbrechts ein Bild machen können, ob diesbezüglich eine weitere Gesetzgebung wünschenswert ist.

Konfliktrecht Abstammung

- Gesetz zur Regelung des Konfliktrechts bezüglich der familienrechtlichen Beziehungen auf Grund von Abstammung (Gesetz zum Konfliktrecht Abstammung)

Dieses Gesetz muss als wesentlicher Teil der Kodifikation des internationalen Privatrechts betrachtet werden. In der jetzigen, sich auf ungeschriebene Regeln stützenden Praxis herrschen unterschiedliche Auffassungen zu diesem Thema, und es fehlt an festen Richtlinien. Bei Unsicherheit verweist das Standesamt die betroffenen Personen an das Gericht. Das Gesetz beseitigt diese Unsicherheit und wird dadurch zu einer Entlastung der Rechtsprechung führen.

Das Gesetz regelt das Recht, das auf verschiedene Arten des Entstehens und Erlöschens von familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern anzuwenden ist. Ferner enthält es Regelungen zur Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen, juristischer Tatsachen oder Rechtsgeschäfte, bei denen solche Beziehungen entstanden oder erloschen sind.

Das Gesetz schließt ferner an das neue niederländische Abstammungsrecht an.

Gesetz vom 14. März 2002; In-Kraft-Treten: 1. Mai 2003.

Gesetz zum Konfliktrecht Adoption

- Gesetz zur Regelung des Konfliktrechts bezüglich Adoption und Anerkennung ausländischer Adoptionen (Gesetz zum Konfliktrecht Adoption)

Das Gesetz regelt, welches Recht durch das niederländische Gericht bei einem Adoptionsantrag in internationalen Fällen angewandt wird sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Adoptionen, insoweit diese nicht durch die Haager Konvention vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption geregelt ist.

Gesetz vom 3. Juli 2003, In-Kraft-Treten: 1. Januar 2004.

Änderung des Gesetzes über die niederländische Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Gesetzes zum Konfliktrecht Adoption

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit dem oben genannten Gesetz zum Konfliktrecht Adoption. Das Staatsgesetz über die niederländische Staatsangehörigkeit ist dahingehend geändert worden, dass mit der Anerkennung von ausländischen Adoptionen von Rechts wegen oder über ein Gerichtsverfahren die Konsequenz verbunden wird, dass das Kind die niederländische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erhält, wenn es eine ‚starke‘ Adoption betrifft und wenn beide Adoptiveltern oder einer von beiden Niederländer ist. Durch diese Änderung soll vermieden werden, dass man allein zum Zweck des Erhalts der niederländischen Staatsangehörigkeit des Kindes in den Niederlanden erneut einen Adoptionsantrag stellen muss. Staatsgesetz vom 3. Juli 2003, In-Kraft-Treten: 1. Januar 2004.

Gesetz über die Aufnahme ausländischer Kinder zur Adoption

Evaluierung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Kinder zur Adoption

Im Laufe von 2004 wird die Evaluierung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Kinder zur Adoption abgeschlossen sein. Es geht hier insbesondere um Angelegenheiten wie Aufsicht und Sanktionierung, das System von Altersgrenzen und die Teilvermittlung. Auch werden Möglichkeiten untersucht, wie der vorgeschriebene Informationskurs und die Familiennachforschung effizienter gestaltet werden können. Das Ergebnis beider Untersuchungen wird während einer Ende 2004 zu organisierenden Arbeitskonferenz besprochen werden.

2.8 Vormundschaftsrecht

Keine Änderungen.

2.9 Pflegekindschaftsrecht

Pflegefürsorge

Siehe nachstehend unter „Vorschläge zur Änderung des Jugendschutzes“.

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

Keine Änderungen.

4. Jugendrecht

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Gesetz zur Jugendfürsorge

- Gesetzentwurf zur Regelung des Anspruchs, des Zugangs und der Finanzierung der Jugendfürsorge (Gesetz zur Jugendfürsorge)
Der Gesetzentwurf, der am 18. Dezember 2001 der Zweiten Kammer vorgelegt worden ist, regelt Folgendes:

- einen Anspruch auf Jugendfürsorge;
- den Zugang zur Jugendfürsorge (1 unabhängiges Jugendfürsorgeamt in jeder Provinz);
- die Steuerung, Finanzierung, Organisation und Qualität des Angebots, auf das der Klient infolge des Gesetzentwurfs Anspruch hat;
- die Instrumente, mit denen das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Formen der Jugendfürsorge und die Jugendfürsorge auf örtlicher Ebene unter kommunaler Regie gefördert wird;

In den Gesetzentwurf ist die Durchführung von Maßnahmen des Jugendschutzes und die Durchführung der Jugendbewährungshilfe als Aufgabe des Jugendfürsorgeamtes aufgenommen worden. Gleichzeitig fungiert das Jugendfürsorgeamt als Beratungs- und Meldestelle für Kindesmisshandlung. In dem Gesetzentwurf ist festgelegt, dass diese Beratungs- und Meldestelle als gesonderte organisatorische Einheit innerhalb des Amtes fungieren muss.

Das Gesetz ist von der Ersten Kammer (Gesetzblatt 2004, 306) verabschiedet worden und tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Durch Änderungsentwurf ist die Regelung der **vorläufigen Vormundschaft** angepasst worden. In Artikel 272, dritter Absatz von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist für den Jugendrichter die Möglichkeit geschaffen worden, die Sechswochenfrist einmalig auf eine Frist von höchstens zwölf Wochen zu verlängern. Hiermit wird der Zusage des Staatssekretärs für Justiz entgegengekommen, dem Richter in erforderlichen Fällen eine einmalige Verlängerung der Frist um maximal sechs Wochen kraft Gesetz zu ermöglichen.

Fürsorgeangebot für ernsthaft verhaltensgestörte Jugendliche

Auf der Grundlage eines Berichts der Arbeitsgruppe „Optimierung des Fürsorgeangebots für ernsthaft verhaltensgestörte Jugendliche“ (Juni 2004) ist festgestellt worden, dass es notwendig ist, für ein ausreichendes und passendes Angebot an Krisenaufnahme, Krisenintervention und Behandlung von ernsthaft verhaltensgestörten Jugendlichen innerhalb der provinzial finanzierten Jugendfürsorge, dem Sektor leicht geistig behinderte Jugendliche und der psychischen Gesundheitsfürsorge für Jugendliche zu sorgen. Auch wurde festgestellt, dass das Zusammenlegen von Jugendlichen aus zivilrechtlichem und strafrechtlichem Rechtsgrund in gerichtliche Jugendeinrichtungen beendet werden muss. Vor dem Hintergrund, die Einweisung von Jugendlichen in diese gerichtlichen Jugendeinrichtungen zu beenden, die dort mit dem primären Ziel des Schutzes eingewiesen sind, soll für die langfristig gewünschte Situation eine Sondierung vorgenommen werden. Diese Sondierung soll noch vor dem 1. Januar 2005 zu einem ausgearbeiteten Verfahrensplan führen. Darin muss in jedem Fall Klarheit geschaffen werden über den exakten Umfang der Zielgruppe, die nicht mehr in die gerichtlichen Jugendeinrichtungen eingewiesen werden soll, über das alternative Angebot, das hierfür nötig ist sowie in welcher Frist und unter welchen finanziellen und gesetzlichen Grundbedingungen dies zu realisieren ist.

Kurzfristig sind eine Reihe von Aktionen vorgesehen, um das jetzige Angebot für diese Kinder zu verbessern.

4.2 Jugendschutz (Jugendschutz in der Öffentlichkeit, Jugendmedienschutz, Jugendarbeitsschutz, Jugendgesundheitsschutz)

Beschwerdebehandlung durch den Jugendschutzrat (Raad voor de Kinderbescherming)

Alljährlich informiert der Jugendschutzrat den Justizminister über die bezüglich der Handlungen des Jugendschutzrates eingegangenen Beschwerden. Der jüngste Rechenschaftsbericht betrifft die Beschwerdebehandlung im Jahre 2003.

Der Jugendschutzrat hat ein internes Verfahren zur Abhandlung von Beschwerden: Beschwerden werden von der Ressortdirektion behandelt. Danach kann eine Beschwerde bei einer der fünf unabhängigen externen Beschwerdekommisionen eingereicht werden.

Eine Analyse der Beschwerdebehandlung 2003 ergibt folgendes Bild:

- Die Zahl der Beschwerden, zu denen von den Direktionen eine Entscheidung getroffen wurde, macht gemessen an der Gesamtzahl der abgeschlossenen Sachen wie jedes Jahr nur einen sehr geringen Prozentsatz aus (0,18 %). Vor allem die zivilen Aufgaben des Jugendschutzrates sind Gegenstand der Beschwerden.
- Die meisten Sachen, in denen es zu Beschwerden kam, sind Scheidungs- und Umgangssachen (68 % im Jahre 1999, 74 % im Jahre 2000, 67 % im Jahre 2001, 65 % im Jahre 2002 und 59% im Jahre 2003).
- Die Zahl der Kläger, die sich von einem Vertreter einer Hilfsorganisation unterstützen lassen, nimmt zu, während die Hilfe durch einen Rechtsanwalt/Juristen abnimmt.
- Eine Bestandsaufnahme und Analyse der eingereichten Beschwerden und der für begründet erklärten Beschwerden zeigt, dass die Information der Kläger, die Begründung der (Zwischen)entscheidungen und das Verdeutlichen des Vorhabens der Ratsuntersuchung Aufmerksamkeit benötigen. Auch müsste das Sitzungsverfahren, da relativ viel Beschwerden diesen Aspekt der Ratsarbeit betreffen, mehr Beachtung erhalten.

Auf Grund der Beschwerden im Jahre 2003 werden einige Vorschläge gemacht:

- Mehr Aufmerksamkeit für die Kommunikation mit dem Kläger über die Art und Weise, wie Beschlüsse im Fortgang der Untersuchung zustande kommen;
- Die Nichtanhörung von durch die beteiligten vorgetragenen Informanten wird in den Berichten in allen Fällen begründet;
- Mehr Aufmerksamkeit für die Handhabung von Untersuchungsterminen. Bei Überschreitung der Termine dem Kläger die Gründe deutlicher schriftlich erläutern;
- Mehr Aufmerksamkeit für das Verhalten der Ratsmitarbeiter in Untersuchungen, in denen ein möglicher Interessengegensatz zwischen den Beteiligten mitspielen kann;
- Vergrößern der Kenntnisse über das Prozessverfahren für Sitzungsvertreter;
- Aufmerksamkeit für Mitteilungen an den Kläger aus Anlass von für begründet erklärten Beschwerden; es wird empfohlen, anzustreben, dass Kläger im Jahre 2004 immer innerhalb der gesetzten Frist eine Mitteilung über für begründet erklärte Beschwerden erhalten;
- Entwicklung eines eindeutigen Systems der Beschwerderegistrierung für alle Ressorts, das als Grundlage für die jährliche Beschwerdeanalyse dienen kann.

Jugendschutz gegen schädliche audiovisuelle Produkte

-

Euthanasie

-

Vorschläge zur Änderung des Jugendschutzes

In den letzten Jahren ist von mehreren Seiten Kritik am Jugendschutz geäußert worden: Die Ausführung der Gesetzgebung lässt sich verbessern und die Gesetzgebung muss an einigen Punkten angepasst werden. Die Ausführung erweist sich als wenig zweckmäßig, Rechte von Kindern sind nicht präzisiert und die Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, werden nicht ausgeschöpft. Dies führt vor allem zu schwierigen Problemen in der langfristigen Pflegefürsorge. Vorschläge zur Verbesserung der Ausführung und Gesetzgebung sind in einem Programm zur Verbesserung des Jugendschutzes festgelegt. Die geforderte Verbesserung kann erreicht werden, indem zum richtigen Zeitpunkt die passende Jugendschutzmaßnahme getroffen und effektiv durchgeführt wird. Nachdrücklicher als es im Moment der Fall ist, soll der Akzent beim Jugendschutz auf dem Recht des Minderjährigen auf eine Erziehungs- und Lebenssituation liegen, bei der bestimmte Mindestvoraussetzungen für seine erfolgreiche Entwicklung vorliegen.

Bestandteil dieses Programms sind unter anderem: Entwicklung von Kriterien und Realisierung einer Effektivitätsmessung, Verbesserung der Vormundschaft über eine Familie in dem Projekt Deltaplan Vormundschaft, wo bei vier Jugendämtern eine Verringerung der Fälle eines Familienvormunds in Verbindung mit einer verbesserten Arbeitsweise bei der Ausführung der Erziehungsbeistandschaft erprobt wird. Auch gibt es mehr Aufmerksamkeit für die Verbesserung der Arbeitsmethoden bei der Vormundschaft. Eine Untersuchung der Inspektion für Jugendfürsorge zeigt, dass die Durchführung der Vormundschaft durch Einrichtungen einige Mängel aufweist. Der Staat hat die Grundbedingungen für die von den Jugendämtern kollektiv zu entwickelnde Perspektive bezüglich der Vormundschaft vorgegeben. Abhängig von dieser Perspektive soll eine davon abgeleitete Arbeitsmethode entwickelt werden. Diese Perspektive und die Arbeitsmethode muss in den verschiedenen Rollen der Vormundschaftsstelle umgesetzt werden.

Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist in den vergangenen Jahren intensiviert worden. Die niederländische Regierung hat hierzu im Jahre 2000 einen Nationalen Aktionsplan vorgestellt. Dieser Aktionsplan ist die Ausarbeitung einiger Vereinbarungen zur Bekämpfung kommerzieller Ausbeutung von Kindern, die im Jahre 1996 auf einer internationalen Konferenz in Stockholm getroffen wurden. Die Aktivitäten in diesem Plan richten sich auf die Verbesserung der Hilfe und Betreuung für Opfer von Sittlichkeitsdelikten, der Förderung der frühzeitigen Erkennung von Kriminalität und Meldung durch Personen, die beruflich mit Kindern zu tun haben, Verbesserung der Professionalität von Personen, die sich mit Sittlichkeitsdelikten befassen, Zurückdrängung der Rückfälligkeitsrate von Sexualstraftätern sowie die Erweiterung der Möglichkeiten, die Verteidigungsfähigkeit der Kinder zu stärken. Über die Ausführung des Aktionsplans ist eine Informationsbroschüre erschienen. Diese Broschüre, von der auch eine Ausgabe auf Englisch erhältlich ist, kann angefordert und unter www.seksueelkindermisbruik.nl heruntergeladen werden. Das Kabinett erwägt im Rahmen der Bekämpfung von Jugendprostitution und Loverboy-Problematik eine Sachverständigenstelle einzurichten, die gute Beispiele für die Vorgehensweise bei Jugendprostitution sammelt.

- 4.3 Jugendstrafrecht und Jugendstraßprozess (Strafmündigkeit, gerichtliche und außergerichtliche Reaktionen auf jugendliche Delinquenz, U-Haftregelungen, Jugendstrafvollzug)

Grundsatzgesetz zu gerichtlichen Jugendeinrichtungen

Gesetzentwurf zur Änderung des Grundsatzgesetzes zu gerichtlichen Jugendeinrichtungen im Zusammenhang mit Abteilungen für intensive Fürsorge und intensive Behandlung in gerichtlichen Jugendeinrichtungen.

Nach In-Kraft-Treten des Grundsatzgesetzes zu gerichtlichen Jugendeinrichtungen hat sich herausgestellt, dass in den Jugendeinrichtungen zunehmend Bedarf an einer Abteilung für geistig behinderte Jugendliche mit einer speziellen Betreuungsform entstanden ist. Der Gesetzentwurf läuft hierauf hinaus.

Der Gesetzentwurf ist Ende 2003 von der Ersten Kammer verabschiedet worden. Am 12. Dezember 2003 ist der Gesetzentwurf in Kraft getreten.

Nachtdetention

Durch Schreiben vom 3. März 2002 hat der Justizminister der Zweiten Kammer mitgeteilt, dass Nachtdetention eingeführt und die elektronische Überwachung für Minderjährige für die Zeit der Untersuchungshaft beendet wird. Die Einführung der Nachtdetention ist mittlerweile richtig in Schwung gekommen. Nachtdetention ist im Prinzip landesweit durchführbar und alle beteiligten Organisationen haben inzwischen Vereinbarungen getroffen. Wie es aussieht, wird die Zahl der vereinbarten Nachtdetentionsplätze im Jahre 2004 weit überschritten werden.

- 4.4 Organisations- und Verfahrensrecht (Zuständigkeitsregeln, Organisationsstrukturen in Bezug auf jugendrechtlich relevante Tatbestände)

Beratungs- und Meldestellen Kindermisshandlung (AMKs)

Die AMKs sind in das Jugendhilfegesetz als Aufgabe für die Jugendämter aufgenommen worden.

Inspektion Jugendfürsorge

Dem In-Kraft-Treten des neuen Jugendhilfegesetzes vorgehend hat die Inspektion Jugendfürsorge und Jugendschutz ihren Namen umgeändert in Inspektion Jugendfürsorge. Die Inspektion bekommt mit dem Jugendhilfegesetz eine breitere Aufgabe. Dann ist die Inspektion auch zuständig für die Aufsicht bezüglich Betreuung von minderjährigen Ausländern in Zentralstellen für die Erstaufnahme von Asylbewerbern („COA“) und für die Aufsicht über die Tätigkeiten des Kinderschutzrates.

Häusliche Gewalt

Durch Schreiben vom 12. April 2002 ist durch den Justizminister und im Auftrag des Innenministeriums und des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport der Kabinettsentwurf: *„Private Gewalt – öffentliche Sache, ein Entwurf über die gemeinsame Vorgehensweise gegen häusliche Gewalt“* der Zweiten Kammer vorgelegt worden. Dieser Entwurf, der gleichzeitig der Abschlussbericht des landesweiten Projekts *„Verhinderung und Bekämpfung häuslicher Gewalt“* ist, beschreibt eine Gesamtverfahrensweise, die dem Kabinett zufolge erforderlich ist, um häusliche Gewalt effektiv zu bekämpfen und so weit wie möglich zu verhindern. Der Entwurf enthält gut 50 Maßnahmen unterschiedlicher Art zur effektiven Bekämpfung häuslicher Gewalt. Diese werden derzeit programmatisch angewendet. Hierzu arbeiten verschiedene Ministerien und viele landesweite Organisationen eng zusammen. Das Justizministerium koordiniert dieses Programm. Am 27. Oktober 2003 erhielt die Kammer einen ausführlichen Zwischenbericht, in dem der Fortgang für jede vorgenommene Maßnahme beschrieben wird. Ein weiterer Zwischenbericht ist in Vorbereitung und wird die Kammer im Dezember 2004 erreichen.

Zu den Maßnahmen, die in *„Private Gewalt – öffentliche Sache“* genannt werden, gehört die Einführung eines gesetzlichen Hausverbots für Verursacher von häuslicher Gewalt. Hierzu ist am 9. Juli 2004 ein ausführlicher Kabinettsstandpunkt der Zweiten Kammer zugeleitet worden (5278327/04/DJC).

5. Strafrecht

(Materielles und formelles Strafrecht mit Jugendbezug z.B. Drogenstrafrecht, Bagatelldelikte, Gewaltdelikte, Sexualdelikte)

Jugendstrafrecht

Am 1. September 1995 ist das Gesetz Änderung des Jugendstrafrechts in Kraft getreten.

Das Gesetz beabsichtigte mit dieser Änderung drei Sachen:

- 1) Vereinfachung des Strafrechts für Jugendliche;
- 2) Stärkung der Stellung des jugendlichen Beschuldigten, sodass diese mehr der Rechtsstellung eines volljährigen Beschuldigten entspricht;
- 3) Gesetzliche Regelung der alternativen Strafen.

Im Jahre 2001 ist ein Auswertungsbericht herausgebracht worden über die Änderung des Jugendstrafrechts im Jahre 1995. Der Tenor dieser Auswertung war, dass das neue Jugendstrafrecht den beabsichtigten Zielsetzungen entspricht. Weiter gehende Anpassungen waren nicht mehr nötig. Trotzdem sind inzwischen bei verschiedenen Gelegenheiten von den Feldorganisationen Probleme und Wünsche vorgetragen worden in Bezug auf (Anpassung) des Jugendstrafrechts. Ein Beispiel ist die Verhängung von gemeinnützigen Aktivitäten als besondere Bedingung bei Aussetzung der Untersuchungshaft. Ein anderes Beispiel ist die Einweisung von Jugendlichen in einem Internat ähnliche Einrichtungen unter Anwendung von zivilrechtlichen Maßnahmen als Reaktion auf unnachgiebiges Deliktverhalten.

Die vorgetragenen Engpässe und Wünsche haben daraufhin einen Platz bekommen im Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Jugendkriminalität 2003-2006, Jugend auf dem richtigen Weg¹. Bei diesem Programm geht es um folgende Aktionen:

- Untersuchung der Möglichkeit einer vorläufigen Regelung im Rahmen der Aussetzung der Untersuchungshaft (Aktion 29);
- Untersuchung über die Wünschbarkeit/Möglichkeit von das Verhalten beeinflussenden Maßnahmen im (Jugend)strafrecht (Aktion 39);
- Untersuchung der gesetzlichen Möglichkeiten erforderlicher Nachsorge (Aktion 50).
- Untersuchung der Möglichkeiten der Ausweitung von Einziehung und Beschlagnahme von Gütern von Jugendlichen (Aktion 27).

Mittlerweile ist ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, mit dem beabsichtigt wird, den obigen Aktionen so viel wie möglich entgegenzukommen. Erwartungsgemäß wird darin unter anderem die Einführung einer neuen, das Verhalten von Jugendlichen beeinflussenden Maßnahme vorgeschlagen werden. Der Gesetzentwurf wird vermutlich Ende 2004 der Zweiten Kammer vorgelegt werden.

Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

Im Dezember 2002 hat der Justizminister der Zweiten Kammer den Bericht *Jugend auf dem richtigen Weg*, ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Jugendkriminalität 2003-2006, vorgelegt. *Jugend auf dem richtigen Weg* richtet sich auf das Verhindern erster Delikte und das Zurückdrängen von Rückfällen unter Jugendlichen. Die Problematik der Jugendkriminalität verlangt Maßarbeit. Andere Kernthemen von *Jugend auf dem richtigen Weg* sind Effektivität und umfassende Zusammenarbeit.

Maßarbeit

Der Unterstützung der Eltern von Jugendlichen mit (einem erhöhten Risiko auf) Polizeikontakte wird mehr Gestalt gegeben. Im Auftrag des Justizministeriums und des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport wird an der Entwicklung einer Reihe von Produkten gearbeitet, die bei der Erziehungsunterstützung eingesetzt werden können. Das Kabinett hat im Jahre 2004 zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt zur Verstärkung des Angebots an Erziehungsunterstützung und intensiver Familienbetreuung auf lokaler Ebene. Damit wird ein Beitrag geleistet zur steigenden Nachfrage nach stärkerer Jugendfürsorge und der Verhinderung des Abgleitens von Jugendlichen in die Kriminalität.

Bei dem Herangehen an jugendliche Mehrfachtäter steht das Verhindern von kriminellen Karrieren im Vordergrund. Diese Vorgehensweise bekommt weitere Form innerhalb von *Jugend auf dem richtigen Weg*. Gerade für Jugendliche ist es von größter Wichtigkeit, dass sie durch die gemeinsame Anstrengung aller an ihrer Erziehung Beteiligten von dem kriminellen Weg fern gehalten werden. Bei Jugendlichen, bei denen diese Vorgehensweise (noch) nicht gegriffen hat, kann die Einweisung in eine gerichtliche Jugendeinrichtung ratsam sein. Ende 2004 wird eine Bestandsaufnahme bezüglich der effektiven Vorgehensweise bei jugendlichen Mehrfachtätern fertiggestellt sein.

Effektivität

Es ist eine Bestandsaufnahme gemacht worden von allen strafrechtlichen Eingriffen bei Jugendlichen in den Niederlanden. Diese Bestandsaufnahme ist eine erste, rohe Version des Jugendsanktionsatlas. Dieser Atlas wird ein dynamisches Dokument: In der ersten Phase geht es nur um Beschreibungen, später werden auch die Bestandsaufnahmen hinzugefügt. Es liegt letztlich ein Dokument vor, in dem für jedes strafrechtliche Eingreifen angegeben wird, wie das Urteil darüber ausfällt: vielversprechend, effektiv oder nicht.

¹ TK 2003-2004, 28 741, Nr. 1

Die Effektivität von Sanktionen wird durch eine gute Nachsorge verstärkt. Wenn auf eine Sanktion eine Phase der Betreuung oder Aufsicht folgt, wird verhindert, dass der Jugendliche wieder in seine alte Lebensweise zurückfällt.

Umfassende Zusammenarbeit

Der justizielle Sacharbeitskreis, eine Arbeitsgemeinschaft von Partnern mit dem Ziel der Verbesserung der Schnelligkeit und der Qualität der justiziellen Reaktion, ist landesweit eingeführt. In Bezug auf die Verkürzung der Durchlaufzeiten in der Kette des Jugendstrafrechts ist von einer ansteigenden Linie die Rede, auch wird die abgesprochene Norm noch nicht von allen Partnern in der Kette erfüllt.

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

(Einbürgerung, Ausweisungsschutz, Aufenthaltsrecht, Asylrecht, Rechtsvertretung von Minderjährigen im Asylverfahren etc.)

Allein stehende minderjährige Asylsuchende

Durch Schreiben vom 24. März 2000 hat der Staatssekretär für Justiz den Entwurf zur neuen Politik bezüglich allein stehender minderjähriger Asylsuchender (AMAs) der Zweiten Kammer vorgelegt. Der Entwurf skizziert die Politik zur Zulassung von AMAs und im Weiteren einen Rahmen für ihre Vormundschaft und ihren Auffang. Infolge des damals noch zunehmenden Zustroms von AMAs war eine Eichung der bestehenden Politik abermals notwendig. Das in dem Gesetzentwurf beschriebene

Vorschlagspaket hat unter anderem zum Ziel, den Missbrauch durch Volljährige zu bekämpfen, eine schnellere Bearbeitung des Asylantrags zu realisieren und einen besseren Anschluss der Vormundschaft und des Auffangs an die Perspektiven des Asylsuchenden zu ermöglichen, um so „Doppelbotschaften“ an AMAs möglichst zu vermeiden. Die Rückkehr in das Herkunftsland ist Ausgangspunkt, weil im Interesse des Kindes im Grundsatz die Beziehung zu den Eltern, der Familie und/oder dem sozialen Umfeld Vorrang hat. Zusammenfassend stehen folgende Ausgangspunkte im Mittelpunkt:

- Auf einen Asylantrag eines AMA ist so schnell wie möglich zu entscheiden;
- Wenn AMAs nicht aus Asylgründen für eine Aufenthaltsgenehmigung in Betracht kommen, wird pro Einzelfall geprüft, ob eine Rückkehr ins Heimatland möglich ist;
- Die Rückkehr eines Minderjährigen ist möglich, wenn es, nach örtlichen Maßstäben gemessen, adäquaten Auffang gibt bzw. wenn Auffang auf Grund der Selbständigkeit des Minderjährigen für nicht notwendig erachtet wird;
- Wenn eine Rückkehr nicht sofort möglich ist, wird dem AMA prinzipiell ein (befristetes) Aufenthaltsrecht erteilt;
- Dieses befristete Aufenthaltsrecht wird erteilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem dafür kein Grund mehr vorliegt, falls Auffang im Herkunftsland möglich ist und bis spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem der AMA das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- solange der AMA sich hier zu Lande aufhält, wird ihm Auffang geboten, wobei dieser Auffang an seine Perspektiven anschließt.

Durch Schreiben vom 1. Mai 2001 ist die neue Politik näher ausgearbeitet worden in Maßnahmen bezüglich Zulassung und Rückkehr, der Bekämpfung von Menschenhandel und der Ausschleusung von Menschen sowie der Einrichtung von getrennten Auffangmodalitäten mit dem Hauptziel, den Zustrom von AMAs zu beschränken und die Rückkehr von AMAs zu fördern.

Zur Gestaltung der so genannten Rückkehrvariante ist in Beratungen mit der Zweiten Kammer am 27. November 2002 dem Start eines Pilotprojekts zugestimmt worden für ein so genanntes AMA-Campusmodell für den (befristeten) Auffang von AMAs von 15 bis 17 Jahren. Kern ist, dass der Campus keine geschlossene Einrichtung, sondern eine Schutzeinrichtung ist mit einem intensiven, intern organisierten Tagesprogramm, ausgerichtet auf die Motivation bezüglich

Vorbereitung von AMAs auf die Rückkehr in das Herkunftsland und Vermeidung der Integration in die niederländische Gesellschaft. Durch Schreiben vom 22. Dezember 2003 hat der Minister für Ausländerwesen und Integration auf der Grundlage einer Zwischenauswertung beschlossen, das Pilotprojekt bis zum 1. Januar 2005 zu verlängern. Die Zweite Kammer hat diesem in einer Sitzung am 16. März 2004 zugestimmt. Im letzten Quartal 2004 werden die Ergebnisse der Endauswertung erwartet. Aufgrund dieser Ergebnisse soll entschieden werden, ob und wenn ja, auf welche Weise die strukturelle Einführung des AMA-Campus beschlossen werden soll.

Aus dem AMA-Campus sind bis Mitte 2004 nur 6 AMAs tatsächlich in das Herkunftsland zurückgekehrt. Der Zustrom von AMAs hat sich allerdings substantiell verringert. Die Signalwirkung des neuen Ausländergesetzes, die neue AMA-Politik und der Start des AMA-Campus haben beim Rückgang des Zustroms womöglich eine Rolle gespielt.

7. Datenschutzregelungen

(z.B. Regelungen zur Übermittlung von Daten zwischen Jugend-, Justiz- und Polizeibehörden, Aussageverweigerungsrechte, Mitteilungsrechte und -pflichten)

Keine Änderungen.

8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche

(z.B. Embryonenschutz, Bioethik beim Menschen, Abtreibungsregelungen)

- Gesetz bezüglich Handlungen mit Geschlechtszellen und Embryonen (Embryonengesetz).

- Gesetz vom 20. Juni 2002; In-Kraft-Treten: 1. September 2002. Neue Dinge mitteilen?

- Gesetz zur Aufbewahrung, Verwaltung und Übermittlung von Daten von Spendern bei künstlicher Spenderbefruchtung (Gesetz Spenderdaten bei künstlicher Befruchtung).

Mit diesem Gesetz wird beabsichtigt, eine Regelung für die Aufbewahrung, die Verwaltung und die Übermittlung von Daten von Spendern bei künstlicher Spenderbefruchtung festzulegen. Bestimmte Angaben über Spender müssen von Personen, die künstliche Befruchtung durchführen (lassen), gesammelt und anschließend einer zentralen Speicherungs- und Aufbewahrungsstelle übermittelt werden. Es betrifft drei Kategorien von Daten. In erster Linie betrifft es medizinische Daten, die für eine gesunde Entwicklung eines Kindes wichtig sein können. In zweiter Linie betrifft es körperliche Merkmale, die Ausbildung und den Beruf des Spenders sowie Daten zur sozialen Zugehörigkeit des Spenders sowie einige persönliche Merkmale. Diese Daten dürfen getrennt oder in Kombination nicht auf den einzelnen Spender zurückführbar sein. Schließlich müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort des Spenders übermittelt werden. Alle diese Daten werden für einen Zeitraum von achtzig Jahren nach dem Tag des Erhalts aufbewahrt.

Die medizinischen Daten des Spenders werden auf Antrag dem Hausarzt des künstlich befruchteten Kindes zur Verfügung gestellt. Die übrigen nicht-personenidentifizierenden Daten des Spenders werden auf Antrag des Kindes, das 12 Jahre oder älter ist und weiß oder vermutet, dass es durch künstliche Befruchtung gezeugt worden ist, diesem Kind mitgeteilt. Wenn das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, werden die Eltern darüber informiert, dass dem Kind die Daten mitgeteilt worden sind. Das Kind wird darüber in Kenntnis gesetzt.

Die personenidentifizierenden Daten des Spenders werden dem Kind, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf Gesuch mitgeteilt, wenn der Spender dieser Mitteilung schriftlich zustimmt. Wenn der Spender seine Zustimmung nicht erteilt oder davon auszugehen ist, dass diese verweigert worden ist, werden die Daten des Spenders dennoch mitgeteilt, wenn nach Abwägung der Interessen des Kindes an einer Mitteilung dieser Daten und der Interessen des

Spenders an einer Nichtmitteilung unter Berücksichtigung aller Umstände die Interessen des Kindes so schwerwiegend sind, dass eine Mitteilung der Daten nicht zu unterlassen ist. Der Spender kann gegen die Mitteilung der Daten Widerspruch und bei Gericht Berufung einlegen. Gesetz vom 25. April 2002; In-Kraft-Treten in Teilen; der Teil, der die Situation betrifft, in der der Spender einer Mitteilung der ihn identifizierenden Angaben nicht zustimmt, wird am 1. Juni 2004 in Kraft treten.

Gesetz zu Regelungen bezüglich der Bereitstellung und der Nutzung von fötalem Gewebe (Gesetz fötales Gewebe)
Gesetz vom 25. April 2002; In-Kraft-Treten: 1. September 2002. Eventuelle Aktualisierung?

9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

Am 1. März 2005 tritt die EU-Verordnung Brüssel II in Kraft und die gemeinsame Ratifizierung des Haager Minderjährigenschutzabkommens ist für den 1. Oktober 2005 geplant.

Die Verordnung enthält Regeln bezüglich Zuständigkeit, Anerkennung und Durchführung von Entscheidungen sowie der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gesetzlichen Gewalt über einen Minderjährigen, dem Umgangsrecht und andere Maßnahmen zum Jugendschutz. Die Verordnung impliziert unter anderem die Anweisung einer zentralen Behörde, die unter anderem Aufgaben wahrnimmt auf der Ebene der internationalen Zusammenarbeit und der Unterstützung von Bürgern bei der Ausführung von behördlichen Entscheidungen und Entscheidungen bezüglich Umgangsrecht.

Dieselben Angelegenheiten werden im Haager Minderjährigenschutzabkommen 1996 geregelt. Das Abkommen und die Verordnung werden in der EU nebeneinander Anwendung finden.